



Geschäftszeichen:
AUWR-2021-579592/283-Schl

Cogeneration Kraftwerke Management
Oberösterreich GmbH
pA Haslinger Nagele Rechtsanwälte GmbH
als Antragstellerin
Mölker Bastei 5
1010 Wien

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl
Tel: (+43 732) 77 20-13488
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 18.11.2025

1. **Laakirchen Papier AG, Laakirchen;**
2. **RHV Großraum Laakirchen, Laakirchen;**
3. **Cogeneration-Kraftwerke Management
Oberösterreich GmbH, Linz;**
„Laakirchen 1.150 - Erweiterung Papierfabrik,
Kläranlage und Dampfkesselanlage“ in Laakirchen
Änderungsprojekt Dauerbetrieb Kessel K5/K6,
Laakirchen
- **Änderungsverfahren gemäß §18b UVP G-2000;**

Bescheid

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 15.12.2022, AUWR-2021-579592/122, wurde der Laakirchen Papier AG, Schillerstraße 5, 4663 Laakirchen, dem Reinhaltungsverband Großraum Laakirchen, Rathausplatz 1, 4663 Laakirchen, sowie der Cogeneration-Kraftwerke Management Oberösterreich GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G-2000) für das Vorhaben „Laakirchen 1.150-Erweiterung Papierfabrik, Kläranlage und Dampfkesselanlage“ in der Stadtgemeinde Laakirchen erteilt.

Mit Eingabe vom 02.12.2024, eingelangt am 13.12.2024, zuletzt ergänzt am 17.07.2025, wurde um die Erteilung einer Genehmigung gemäß §18b UVP G-2000 für das Vorhaben „Änderungsprojekt Dauerbetrieb K5/K6“ am Standort der Papierfabrik in Laakirchen angesucht. Konkret sollen die Dampfkesselanlage K5/K6 an den Stand der Technik angepasst, Messgeräte zur kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nachgerüstet und die Genehmigung für den Dauerbetrieb K5/K6 eingeholt werden.

Über dieses Anbringen entscheidet die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde mit nachstehendem

Spruch

I. Genehmigung:

Der Cogeneration-Kraftwerke Management Oberösterreich GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz wird die **Genehmigung nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)** für die Vornahme von Änderungen ihres Vorhabens "Laakirchen 1.150 - Erweiterung Papierfabrik, Kläranlage und Dampfkesselanlage" nach Maßgabe der Beschreibung der Änderungen im nachstehenden Punkt 1. sowie der Nebenbestimmung unter dem nachstehenden Punkt 2. und der im Akt unter OZ /203 eingereichten Projektunterlagen bestehend aus

- A Antrag
 - o A Antrag CMOÖ-K5-K6_20241204_sign.pdf
- B Vorhabensbeschreibung
 - o B Vorhabensbeschreibung_K5-6_2024_1126.pdf
 - o B1.01.02.100 Lageplan K5-K6.pdf
 - o B1.01.02.101 Detailplan K5-K6.pdf
- C.02 Erläuterungen Maschinenbau
 - o C.02_Erläuterungen Maschinenbau_CMOÖ.pdf
 - o C.02.02.101 R&I Kessel K5 Dampfsystem.pdf
 - o C.02.02.102 R&I Kessel K6 Dampfsystem.pdf
 - o o C.02.02.103 R&I Kessel K5-K6 Erdgasregelstrecke.pdf
 - o C.02.04.100 Einlinienschema.pdf
- C.03 Brandschutzkonzept
 - o C.03 - Brandschutzkonzept - T24210_01_00_BSK_gesamt.pdf
- C.04 Explosionsschutz
 - o C.04 Ex-Schutz - T24210_01_00_EXK_gesamt.pdf
- D1 Wirkfaktorenbericht Schall
 - o D.01 Schall - 23B0221T_GUT_REV1.pdf
- D2 Lufttechnischer Bericht
 - o D.02 Luft - 23A0037U_REV1_GUT_Kessel 5+6.pdf

sowie den unter OZ /225 eingereichten Austauschdokumente bestehend aus

- B Vorhabensbeschreibung_K5-6_0225_V01.pdf (ersetzt B Vorhabensbeschreibung_K5-6_2024_1126.pdf) – die Änderungen bzw. Ergänzungen zum Genehmigungsantrag vom 02.12.2024 sind in blauer Schriftfarbe hervorgehoben
- B.01.02.101_Detailpaln K5-K6_V01.pdf (ersetzt B.01.02.101_Detailplan K5-K6.pdf) sowie
- C.04 Ex-Schutz - T25056_01_00_EXK_gesamt.pdf (ersetzt C.04 Ex-Schutz – T24210_01_00_EXK_gesamt)

und der unter OZ /252 dokumentierten Antragsmodifikation bestehend aus

- Schreiben an die Oö. Landesregierung_17.07.2025.pdf
- B Vorhabensbeschreibung_K5-K6_2025_0604_V02 (002).pdf
- Konkretisierung des Betriebskonzepts und der Betreiberverhältnisse_CMO IPPC-Tätigkeit_Lin 2025 07 14. pdf
- 2024__CMOÖ_Schema_v2.1.pdf

erteilt.

1. Beschreibung der Änderungen

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Anpassung an den Stand der Technik der Dampfkesselanlage K5/K6
- Nachrüstung von Messgeräten zur kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der Emissionsgrenzen
- Genehmigung für den Dauerbetrieb der Dampfkesselanlage K5/K6

2. Nebenbestimmungen

Mit dieser Bewilligung werden nachstehende **Nebenbestimmungen** verbunden:

5. Aus Sicht der Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit:

- 5.12 Für Druckgeräte, auf welche die Bestimmungen des Druckgerätegesetzes anzuwenden sind, sind die im Druckgerätegesetz und den darauf beruhenden Verordnungen vorgesehenen Bescheinigungen bzw. Nachweise mit gegebenenfalls eingetragenen Prüfvermerken bezüglich Vorprüfung, erste Erprobung und Betriebsprüfung sowie wiederkehrenden Überprüfungen zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb zu verwahren.
- 5.13 Eine Auflistung der Druckgeräte mit den Hauptdaten ist im Betrieb zur Einsicht bereitzuhalten.
- 5.14 Nicht dem Druckgerätegesetz und den darauf beruhenden Verordnungen unterliegende drucktragende/mediumführende Anlagenteile sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme gemäß den Regeln der Technik auf Festigkeit und Dichtheit zu prüfen und es sind die diesbezüglichen Prüfbefunde befugter Personen zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb bereitzuhalten.

Wiederkehrende Prüfungen sind sinngemäß der Druckgeräteüberwachungsverordnung DGÜW BGBl. 420/2004, § 5, zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren.

- 5.15 Folgende freiliegende Anlagenteile sind gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen:
- a) Rohrleitungen, hinsichtlich Durchflussrichtung und Medium (in Anlehnung an die ÖNORM Z 1001)
 - b) Explosionsschutzzonen, hinsichtlich der Explosionsschutzzonenausweisung
 - c) Behälter und behälterähnliche Apparate, hinsichtlich Medium und Inhaltsvolumen
 - d) Absperrorgane und die maßgebenden Steuer-, Regeleinrichtungen der einzelnen Stoffkreisläufe hinsichtlich Funktion und Schalthebelstellung (bei Absperrvorrichtungen muss erkennbar sein, ob sie geöffnet oder geschlossen sind)
 - e) Zutrittsbereiche hinsichtlich Raumnutzung und durch zusätzliche Warnhinweise, wie „Zutritt Unbefugter verboten“, „Feuer und offenes Licht verboten“, „Rauchen verboten“
 - f) Optische und akustische Signal-/Warneinrichtungen
- Auf die Bestimmungen der KennV wird hingewiesen.

- 5.16 Die aus Sicherheitseinrichtungen austretenden Medien sind gefahr- und schadlos abzuleiten.
- 5.17 Teile der Anlage, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind mit geeigneten Auffangeinrichtungen so abzusichern, dass allenfalls austretende wassergefährdende Stoffe, wie z.B. bei Leckagen, sicher aufgefangen und zurückgehalten werden. Über die flüssigkeitsdichte und medienbeständige Ausführung sind Atteste zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- 5.18 Konformitätserklärungen gemäß den anzuwendenden EU-Produktvorschriften wie Maschinenrichtlinie (2006/42/EG), Druckgeräterichtlinie (2014/68/EU), Gasgeräteverordnung ((EU) 2016/426) etc., sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Auf die erforderliche Bereithaltung der nach den einzelnen EU-Vorschriften (Maschinenrichtlinie, Druckgeräterichtlinie etc.) erforderlichen Betriebsanleitungen wird hingewiesen.

- 5.19 Über die Integration von Maschinen und Geräte in den Bestand und Schnittstellen untereinander, welche nicht durch Konformitätserklärungen abgedeckt werden, sind Schnittstellenanalysen (inkl. Risikobeurteilung) nachweislich durchzuführen und die Umsetzungsnachweise, Bestätigungen etc. zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 5.20 Anlagendokumentationen mit folgenden Mindestinhalten sind zu führen und im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten:
- a) Funktionsbeschreibung inklusive Anlagenschema
 - b) Bedienungs- / Wartungsanweisungen / Verhalten im Störfall
 - c) Beschreibung der Betriebsmedien
 - d) Wartungs- und Reparaturdokumentation
 - e) Dokumentation über Kontrollen von Sicherheitseinrichtungen
- 5.21 Über die ausreichende Auslegung und Umsetzung der Explosionsschutzmaßnahmen muss ein Nachweis eines Befugten vorliegen.
Hinweis:
Die Vorgaben des jeweiligen, dem Anlagenteil zugeordneten Explosionsschutzkonzeptes sind umzusetzen. Darin enthaltene, ggf. von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Prüfungen (kürzere Intervalle) sind durchzuführen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Potentialausgleiches, der Erdung explosionsgefährdeter Anlagenteile und der Blitzschutzeinrichtungen.
Über die erstmaligen und der wiederkehrenden Prüfungen sind Nachweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- Auf die gemäß §§ 7-9 der VEXAT erforderlichen Prüfungen samt Dokumentation derselben wird hingewiesen.
- 5.22 Die Auslegung (Anzahl / Positionierung / Berücksichtigung der Herstellervorgaben) der Gassensorik ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Sensoreigenschaften von einer Fachfirma durchzuführen.
- 5.23 Die Gaswarneinrichtungen sind vor Inbetriebnahme von einer befähigten Person im Sinne der BG RCI Richtlinie T021 (DGUV Information 213-056) bzw. T023 (DGUV Information 213-057) einer Erstprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung hat eine Systemkontrolle zu umfassen:
- Funktionskontrolle (Sichtkontrolle, Aufgabe von Null- und Prüfgas, Auslösung von Testfunktionen für Anzeigeelemente).
 - Kontrolle der Auslösung der automatischen Schutzeinrichtungen (wenn vorhanden).
 - Kontrolle der Parametrierung durch Soll/Ist-Vergleich.
 - Kontrolle der Melde- und Registriereinrichtungen.
- Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in einem Prüfbefund zu dokumentieren. Aus dem Prüfbefund muss eine eindeutige Zuordnung der Gasspürgeräte hinsichtlich der Positionierung hervorgehen.
- 5.24 Die Gaswarneinrichtungen sind nach Angaben des Herstellers wiederkehrend zu kontrollieren. Darüber hinaus sind Gaswarneinrichtungen mindestens einmal jährlich einer Sys-

temkontrolle zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen ist in Prüfbefunden zu dokumentieren.

- 5.25 Für Gaswarneinrichtungen mit explosionsschutztechnisch relevanter Messfunktion ist eine Baumusterprüfbescheinigung („Anforderungen an Geräte mit einer Messfunktion für den Explosionsschutz“ gemäß Richtlinie 2014/34/EU, Anhang II, Pkt. 1.5.5 bis 1.5.7) und/oder Hersteller- und Konformitätserklärung für die Erfüllung der Anforderungen an Gaswarngeräte zur Messung brennbarer Gase (messtechnische Funktionsfähigkeit) gemäß EN 60079-29-1 für das gesamte Messsystem (Sensor und Auswerteeinheit) erforderlich.
- 5.26 Die Erdgasanlage ist entsprechend den anzuwendenden ÖNORMEN und ÖVGW Richtlinien der GK Serie zu errichten, zu betreiben, instand zu halten und erstmalig und wiederkehrend zu prüfen. Die Erdgasanlage ist von einer befugten Person oder Stelle abzunehmen und ist hierüber ein Abnahmebefund auszustellen, welcher zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb bereitzuhalten ist. Der Abnahmebefund muss sich auf die richtliniengemäße Errichtung, und dass gegen den Betrieb der Erdgasanlage keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen, erstrecken. Die Eignung und Dichtheit der Abgasanlage und die ausreichende Verbrennungsluftzufuhr ist durch einen Befund einer befugten Person oder Stelle zu bestätigen.
- 5.27 Die Kessel K5 und K6 sind in das bestehende Energiemonitoring und Erfassungssystem analog dem Vorhaben der Kessel K10/11 einzubinden.

6. Aus Sicht der Luftreinhaltechnik, Meteorologie und Geruch

- 6.12 Im Rauchgas der Kessel 5 und 6 sind folgende Emissionsgrenzwerte bezogen auf 3 % O₂ und Normbedingungen einzuhalten:
- CO: 50 mg/m³als Halbstunden- und Tagesmittelwert
indikativ 40 mg/m³als Jahresmittelwert
NO_x als NO₂: 80 mg/m³als Halbstunden- und Tagesmittelwert
80 mg/m³ als Jahresmittelwert
- 6.13 Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn die Auswertung der Messergebnisse für die Betriebsstunden innerhalb eines Kalenderjahres ergibt, dass alle nachstehenden Bedingungen bezüglich vorgeschriebener Emissionsgrenzwerte erfüllt sind:
- a) kein validierter Tagesmittelwert überschreitet die einschlägigen Emissionsgrenzwerte,
 - b) 97% aller Beurteilungswerte überschreiten nicht das 1,2-fache der einschlägigen Emissionsgrenzwerte und
 - c) keiner der Beurteilungswerte überschreitet das Zweifache des einschlägigen Emissionsgrenzwertes.
- 6.14 Sämtliche Abgasparameter (Abgasvolumenstrom, Sauerstoff, ...) und die Luftschadstoffe CO und NO_x sind kontinuierlich zu erfassen. Es ist eine Abnahmemessung und danach jährlich eine Emissionsmessung durch eine akkreditierte Stelle auf die obigen Emissionsgrenzwerte vorzunehmen. Alle drei Jahre ist durch eine akkreditierte Stelle eine Kalibrierung der kontinuierlichen Emissionsmessungen durchzuführen.
- 6.15 Die Kaminhöhen der Kessel 5 und 6 haben mindestens 35 m über Grund zu erfolgen. Es ist ein ungehinderter Austritt der Rauchgase senkrecht nach oben zu gewährleisten. Die Austrittsgeschwindigkeit der jeweiligen Rauchgase hat möglichst mindestens 6 m/s zu betragen.

8. Aus brandschutztechnischer Sicht:

- 8.4 Nach Fertigstellung ist seitens der Antragstellerin die Einhaltung und Umsetzung des gegenständlichen Brandschutzkonzepts zu bestätigen.

Die Auflagen des Genehmigungsbescheides der Oö. Landesregierung, vom 15.12.2022, AUWR-2021-579592/122, gelten soweit sie bezug habend sind, auch hinsichtlich der genehmigten Änderungen.

I. Verfahrenskosten:

Die Cogeneration-Kraftwerke Management Oö GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, wird verpflichtet die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 143 lit. e Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011),
LGBl. Nr. 118/2011 idgF **500,00 Euro**

Stempel- und Rechtsgebühren:

Gemäß § 14 TP 5, und 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, hat die Cogeneration-Kraftwerke Management Oö GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, für die Stempelung des Antrags vom 2.12.2024 **14,30 Euro** und für die elektronisch eingebrachten **Projektsunterlagen** die Gebühr von **82,50 Euro** (15 elektronische Beilagen à 3,90 Euro und 4 elektronische Beilagen à 6,00 Euro) zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **96,80 Euro** an das Finanzamt abzuführen.

Hinweis:

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **596,80 Euro**. Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

Oberösterreichische Landesbank AG
IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109
BIC: OBLAAT2L

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungszweck** die Nr. **9034997** anzuführen.

Rechtsgrundlage zu Spruchpunkt I.:

§ 18b iVm. § 17 Abs. Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) idgF unter Mitwirkung von § 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) BGBl. Nr. 450/1994 idgF und §§ 74 und 81 GewO 1994 idgF

Rechtsgrundlagen zu Spruchpunkt II.:

§§ 57, 56, 77 und 68 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idgF. BGBl. Nr. 88/2023, und Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6, idgF. iVm Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

Begründung:

Zu I.:

1. Sachverhalt

1.1. Verfahrensgang

Mit Eingabe vom 02.12.2024, eingelangt am 13.12.2024 und zuletzt ergänzt am 17.7.2025, hat die Cogeneration-Kraftwerke Management Oö GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, vertreten durch die Haslinger Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, die Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000 für das Vorhaben „**Änderungsprojekt Dauerbetrieb K5/K6**“ am Standort der Papierfabrik Laakirchen beantragt.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist für die Verfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach dem gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auch Änderungen gemäß § 18b UVP-G 2000.

Diese Zuständigkeit der Landesregierung besteht hinsichtlich Anlagen bzw. Vorhaben so lange, bis die Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000 rechtskräftig abgeschlossen ist.

Bei der gegenständlichen Anlage wurde die Abnahmeprüfung noch nicht durchgeführt, sodass hierfür weiterhin die Oö. Landesregierung zuständig ist, wobei die Zuständigkeit die Vollziehung sämtlicher in Betracht kommender materienrechtlichen Vorschriften umfasst.

Die Behörde hat zunächst die Projektunterlagen durch die in Betracht kommenden Sachverständigen aus den Fachbereichen:

- Luftreinhaltung und Meteorologie
- Schalltechnik und Erschütterungen
- Brandschutz
- Bau- und Gewerbeteknik
- Maschinenbau- und Anlagentechnik, Anlagensicherheit und Energieeffizienz

mit der Beantwortung von Beweisfragen und der fachlichen Beurteilung der beantragten Änderung **in Form von Gutachten** betraut. Die Sachverständigen wurden ersucht, in ihren Gutachten insbesondere darauf einzugehen, ob die geplanten Änderungen den Schutzinteressen des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 entsprechen bzw. diesen nicht widersprechen, ob oder inwiefern sich Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides in Bezug auf ihren Fachbereich ändern und ob durch die Änderungen zusätzliche öffentliche Interessen oder fremde Rechte berührt werden.

Nach dem Vorliegen der Gutachten wurde mit Schreiben vom 30.9.2025, AUWR-2021-579592/270, den von den Änderungen betroffenen **Beteiligten** gemäß § 19 UVP-G 2000 iVm. § 18b Z. 2 UVP-G 2000 und § 45 Abs. 3 AVG die Gelegenheit gegeben, zu den beantragten Änderungen und zum Ergebnis der Beweisaufnahme **Stellung zu nehmen**.

Mit (verspätetem) Schreiben der Oö. Umweltschutzbehörde vom 27.10.2025 sowie mit Schreiben des Arbeitsinspektorates Oberösterreich West vom 14.10.2025 wurde Stellungnahme abgegeben (siehe dazu unter Punkt 4.2.). Es wurden keine begründeten Bedenken gegen das Änderungsvorhaben geäußert und da die Behörde das Abhalten einer mündlichen Verhandlung zur weiteren Erhebung des Sachverhaltes als nicht für erforderlich erachtete, wurde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Weiters erfolgte mit der og. Antragsmodifikation eine Klarstellung zur Betriebsweise und den Betriebszweck der Kesselanlage K5/K6. Diese sollen nun ausschließlich zur Versorgung der Papierfabrik dienen. Im Unterscheid zu den anderen, räumliche getrennten Kesselanlagen wird kein multifunktionaler Betriebszweck verfolgt, bei dem neben der Versorgung der Papierfabrik auch Fernwärme in das öffentliche Netz eingespeist wird. Auch ist es nunmehr strömungstechnisch unmöglich, dass der Dampf aus den Kesseln K5/K6 zur GuD-Anlage, zu den Dampfkesseln AHK, K7, K8 und K9 oder zum Fernwärmetauscher (FW Dampf WT) gelangen kann. Weiters werden die Kesse K5/K6 auch in anlagentechnischer Hinsichtlich der Papierfabrik zugordnet. Aufgrund der Nebeneinrichtung zur IPPC-Anlage der Papierfabrik und der Unterschreitung des 50 MW-Schwellenwerts gem. Richtlinie (EU) 2015/2193 gelten diese als „mittelgroße Feuerungsanlagen“.

1.2. Vorhabensdarstellung

Siehe Spruchpunkt I.

1.3. Fachliche Beurteilung

Im **schalltechnischen Gutachten** vom 23.04.2025 und 29.07.2025 wurde festgehalten, dass die Untersuchungen im vorgelegten schalltechnischen Bericht plausibel sind und die Ergebnisse bestätigen, dass der geplante Betrieb der Dampfkessel K5/K6 emissionsneutral, zum bereits genehmigten Betrieb der Dampfkessel K10 und K11 ist.

Auf Basis der vorliegenden Projektunterlagen betreffend den Fachbereich **Maschinenbau, Anlagentechnik, Sicherheitstechnik und Energieeffizienz** wurde im Gutachten vom 29.04.2025 und 24.07.2025 beschrieben, dass der sichere Betrieb der Anlagen erwartet und voraussehbare Gefährdungen unter der Vorschreibung von Auflagen vermieden werden können.

Aus **luftreinhalte technischer Sicht** wurde im Gutachten vom 05.05.2025 und 04.08.2025 ausgeführt, dass auf Basis der vorliegenden Emissionskonzentrationen eine Immissionsberechnung durchgeführt wurde und in weiterer Folge ein Immissionsvergleich zwischen UVP 1.150 – genehmigte Emissionssituation, UVP 1.150 – Änderung - genehmigte Emissionssituation und ggst. Emissionssituation vorgenommen wurde. Im Ergebnis konnte aus fachlicher Sicht unter der Einhaltung von Auflagen, de facto von einer Immissionsneutralität der zu erwartenden Luftschadstoffimmissionen ausgegangen werden.

Aus **bautechnischer Sicht** wurde im Gutachten vom 05.09.2025 zusammengefasst festgehalten, dass das vorgelegte Projekt unter Berücksichtigung der Ergänzungen vom 17.07.2025 plausibel und schlüssig ist, sodass aus bautechnischer Sicht keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben bestehen.

Aus **brandschutztechnischer Sicht** wurde im Schreiben vom 06.02.2025 und 23.09.2025 festgehalten, dass unter Vorschreibung einer Auflage und bei Einhaltung der geplanten Maßnahmen laut Brandschutzkonzept (wie z.B. Brandabschnittsbildung, Einbindung in die Brandmeldeanlage, Anpassung des Brandschutzplanes usw.) aus brandschutztechnischer Sicht keine Einwände gegen das Projekt bestehen.

2. Beweise und Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsicht in die übermittelten Unterlagen und durch Einholung diverser Sachverständigengutachten.

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Sachverständigen sind vollständig und schlüssig. Aus diesen Gründen konnten alle facheinschlägigen Gutachten dem Bescheid vollinhaltlich zu Grunde gelegt werden.

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen:

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

4. Rechtliche Würdigung:

Die Behörde hat erwogen:

Gemäß § 39 UVP-G 2000 ist für die Verfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auch Änderungen gemäß § 18b UVP-G 2000. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Lage des Vorhabens.

Gemäß § 18b UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigungen vor dem im § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
1. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Beim gegenständlichen Vorhaben wurde die Abnahmeprüfung iSd § 20 UVP-G 2000 noch nicht durchgeführt, weshalb die Zuständigkeit noch nicht iSd § 21 UVP-G 2000 an die Materienbehörden übergegangen ist. Bei der beantragten Änderung handelt es sich somit um eine iSd § 18b UVP-G 2000. Das Vorhaben befindet sich im politischen Bezirk Gmunden, Stadtgemeinde Laakirchen, in Oberösterreich. Daher war die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde für die Erlassung des vorliegenden Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 12 UVP-G 2000 hat die Behörde im Genehmigungsverfahren für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 UVP-G 2000 Sachverständige der betroffenen Fachbereiche mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beauftragen. Änderungen einer gemäß § 17 UVP-G 2000 erteilten Genehmigung sind zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit hatten, ihre Interessen zu wahren.

Grundsätzlich entfällt bei UVP-pflichtigen Vorhaben eine (eigenständige) Genehmigung nach den jeweiligen Materiengesetzen, zumal nach § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 im Rahmen der Entscheidung alle Genehmigungsvoraussetzungen aller für das Vorhaben relevanter Verwaltungsvorschriften heranzuziehen sind. Wenngleich das UVP-G 2000 nicht (formal) normiert, dass die nach seinem § 17 UVP-G 2000 erteilte Genehmigung auch eine solche nach dem jeweils mitangewendeten Materiengesetz darstellt, beinhaltet sie in materieller Hinsicht die nach den Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Feststellungen bzw. jedenfalls die damit verbundene Verleihung von Rechten. Die Behörde hat bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 sowie die materiellrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen der mitanzuwendenden Materiengesetze zu prüfen. Grundlage für die Entscheidung war daher einerseits das Vorliegen der Umweltverträglichkeit des Vorhabens, andererseits die Zulässigkeit der Maßnahmen nach den einzelnen Materiengesetzen.

Gemäß § 93 Abs. 3 ASchG gilt Abs. 2 ASchG auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt. Gemäß § 93 Abs. 2 ASchG dürfen Anlagen iSd § 93 Abs. 1 ASchG nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Mit Schreiben vom 14.10.2025 teilte der Vertreter des Arbeitsinspektorates Oberösterreich West mit, dass keine neuen Auflagen im Sinne des Arbeitnehmerschutzes erforderlich sind. Insofern stehen diese Bestimmungen einer Änderung der Genehmigung nicht entgegen.

Gem. § 81 GewO 1994 gilt, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist. Lt dem og. vorliegenden Gutachten aus dem Fachbereich Maschinenbau, Anlagentechnik, Sicherheitstechnik und Energieeffizienz, ist der sichere Betrieb der Anlagen erwartet und können voraussehbare Gefährdungen unter der Vorschreibung von Auflagen vermieden werden.

4.1. Zu den Nebenbestimmungen:

Da den Nebenbestimmungsvorschlägen der Sachverständigen gefolgt wurde, ist keine nähere Begründung dazu erforderlich. Die fachliche Begründung der Nebenbestimmungen ergibt sich aus den oben erwähnten Gutachten.

4.2. Zu den Stellungnahmen:

Das **Arbeitsinspektorat Oö. West** und die **Oö. Umweltanwaltschaft** haben jeweils eine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellung der Oö. Umweltanwaltschaft vom 27.10.2025 lautet wie folgt:

*„Die Oö. Umweltanwaltschaft bedankt sich für die übermittelten Unterlagen und stimmt auf Basis der Unterlagen mit der Behörde überein, dass **die geplante Änderung nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem §17 Abs. 2 bis 5 UVP G-2000 nicht widerspricht.**“*

Die Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Oö. West vom 14.10.2025 lautet wie folgt:

„Gegen die Erteilung der Genehmigung gemäß UVP G-2000 bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird und nachstehende Auflagen auf Grundlage des ASchG (§ 93 Abs. 2 bzw. 3 ASchG) vorgeschrieben werden:

***Es sind keine Auflagen im Sinne des Arbeitnehmerschutzes erforderlich.**“*

5. Ergebnis:

Wie bereits ausgeführt, haben die Sachverständigen, in deren Zuständigkeit die Beurteilung allfälliger Auswirkungen dieses Änderungsvorhaben fällt, keine fachlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Zusammenfassend kam die Behörde zu dem Schluss, dass die og. beantragte Änderung den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widerspricht und somit umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden – insbesondere durch Formulierung zusätzlicher Auflagen – ergänzt, soweit dies erforderlich war. Es liegen daher keine rechtlichen oder fachlichen Gründe vor, die der Erteilung der beantragten Genehmigung entgegenstehen.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

Zu II.:

An Kosten sind eine Verwaltungsabgabe für die erteilte Genehmigung und Stempelgebühren angefallen.

Nach **§ 57 Abs. 1 AVG** ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen (Mandatsbescheid), wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig stehenden Maßstab handelt.

Die Kostenentscheidung ist in den **angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet**. Die Höhe der Verwaltungsabgabe ist in den angeführten Gesetzes- bzw. Verordnungsstellen geregelt, sodass eine weitere Begründung entfallen kann.

Die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 57 Abs. 1 AVG (Mandatsbescheid) sind gegeben. Die angeführten Stempel- und Rechtsgebühren sind von uns einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Zu Spruchabschnitt I.:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- ¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
 - ²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Zu Spruchabschnitt II.:

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

-
- ¹⁾ Die Vorstellung ist mit 21,00 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergewähren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.
 - ²⁾ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Ergeht an:

1. Cogeneration-Kraftwerke Management Oberösterreich GmbH, pA Haslinger Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, *als Antragstellerin*
2. Stadtgemeinde Laakirchen, Rathausplatz 1, 4663 Laakirchen, *als Standortgemeinde*
3. Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, *als Bezirksverwaltungsbehörde*
4. Oö. Umweltschlichtung, zH Herrn Oö. Umweltschlichter Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
5. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft / Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

6. Arbeitsinspektorat Oberösterreich West, Ferdinand-Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck, *als Arbeitnehmerschutzbehörde*
7. Wirtschaftskammer Oberösterreich *als Standortanwalt*, zH Dr. Robert Leitner, MBA, pA Hessenplatz 3, 4020 Linz
8. Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, pA Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien

Zur Kenntnis an:

9. Herrn DI Martin Kühnert, *als Sachverständigenkoordinator*, Piccaverweg 29, 1140 Wien

Im Auftrag:

Mag. Stefan Schlägl

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.